

**Begründung zum Entwurf der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“  
in der Samtgemeinde Baddeckenstedt  
(Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF - 31)**

**Allgemeines:**

Im Jahr 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten und zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete vorzuschlagen. Auf der Grundlage dieser Meldungen hat die EU-Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt. Diese FFH-Gebiete bilden gemeinsam mit den EU-Vogelschutzgebieten das europaweit vernetzte Schutzgebietssystem Natura 2000.

Für den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel wurde u. a. das FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ aufgrund der hier auftretenden, ausgedehnten Buchenwälder in ihrer Ausprägung auf Kalk und Sandstein als Waldmeister-Buchenwald- (Lebensraumtyp (LRT) 9130), Hainsimsen- (LRT 9110) und Orchideen-Buchenwälder (LRT 9150) sowie Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT 9170) ausgewählt. Die seltenen Orchideen-Buchenwälder auf Kalk haben im FFH-Gebiet niedersachsenweit eines ihrer größten Vorkommen. Die Sandsteinfelsen im Süden des Gebietes stellen das zweitgrößte Vorkommen von Silikatfelsen (Sandstein) im niedersächsischen Teil des Weser- u. Leineberglandes dar (*Quelle: Standarddatenbogen*). Das Gewässersystem, das durch das FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ abgedeckt wird, wurde wegen seiner z. T. naturnahen Ausprägung mit begleitender Vegetation ausgewählt. Im Gebiet hat die besonders geschützte Groppe ein repräsentatives Vorkommen (*Quelle: Standarddatenbogen*). Der flächenmäßig größte Teil des FFH-Gebietes Nr. 389 liegt in den Landkreisen Goslar und Hildesheim. Nur der Oberlauf des Sennebaches befindet sich im Landkreis Wolfenbüttel.

Nach Art. 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie sind die europäischen Mitgliedsstaaten verpflichtet, die FFH-Gebiete zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Gemäß § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist gem. § 32 Abs. 3 BNatSchG ferner sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Um die hochwertigen natürlichen Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes Nr. 120 und Nr. 389 zu schützen, erfolgt unter Beachtung der ökologischen Erfordernisse und der europäischen Vorgaben die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Die FFH-Gebiete Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel liegen im bestehenden

Landschaftsschutzgebiet „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsbestandteile“ (LSG WF 31). Diese FFH-Gebiete sollen als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden. Dazu muss die bestehende Verordnung aus dem Jahr 1975 an die Vorgaben der FFH-Richtlinie sowie an die Regelungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 und den damit verbundenen fachlichen Anforderungen angepasst werden.

Die Schutzerklärung besteht aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie den Anhängen A und B. Dem Anhang B ist zur Erläuterung der Fachbegriffe in den einzelnen Bestandteilen der Schutzerklärung ein Glossar beigefügt.

### **Zur Präambel:**

Die Präambel der Verordnung enthält die maßgeblichen Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“.

### **Zu § 1 – Landschaftsschutzgebiet und § 2 – Geltungsbereich**

Gem. § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung zum Schutzgebiet u. a. auch den Schutzgegenstand. Dabei wird der Geltungsbereich des Schutzes festgelegt. Der Geltungsbereich umfasst die FFH-Gebiete sowie auch die für den Schutz der FFH-Gebiete notwendige Umgebung.

Das FFH-Gebiet Nr. 120 besteht aus bewaldeten Kämmen und Kuppen, die durch Tälchen und Rinnen voneinander getrennt sind.

Neben der eigentlichen FFH-Gebietsfläche gibt es weitere, um das FFH-Gebiet gelegene ausgedehnte und schützenswerte Waldbereiche, die sich bis in die benachbarten Landkreise Hildesheim und Goslar erstrecken. Am Süd- und Nordrand der Waldgebiete wachsen artenreiche und seltene Magerrasen (Primulawiese, Hützlgrund).

Teile der dem Waldgebiet vorgelagerten, landwirtschaftlichen Flächen werden als Puffer für die Waldbereiche mit in das Schutzgebiet integriert. So können nachteilige Einwirkungen, die von außen auf das Waldgebiet wirken wie Immissionen – z. B. in Form von Schadstoffen, Dünger, Licht oder Lärm oder Veränderungen der Wasserverhältnisse, ferngehalten werden. Da es sich hier um ein LSG handelt, können Beeinträchtigungen von außen nur über eine Vergrößerung der eigentlichen Schutzfläche mithilfe einer Pufferzone reglementiert werden. Beim Naturschutzgebiet dagegen unterliegen den Regelungen der Schutzgebietsverordnung auch solche Handlungen, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken.

Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden Flächen außerhalb des FFH-Gebietes weist durch sein abwechslungsreiches Relief eine große Eigenheit und Schönheit auf. Der Wechsel zwischen Wald, Ackerflächen und einigen wenigen Graswegen und Saumstrukturen zwischen den Feldern prägt den Charakter der Landschaft. Aufgrund der beschriebenen Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft sind auch die dem Wald vorgelagerten Flächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schutzwürdig. Aus diesem Umstand resultieren die in die Verordnung aufgenommenen Regelungen. So dient insbesondere das Verbot nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, wonach im Schutzgebiet – im Gegensatz zu der umliegenden Landschaft – keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, dem Erhalt dieses besonderen Landschaftsbildes.

Auf den einbezogenen Ackerflächen im Schutzgebiet ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach § 7 Nr. 5 LSG-VO grundsätzlich freigestellt.

Die Abgrenzung des Schutzgebietes orientiert sich im überwiegenden Teil an der bestehenden LSG-Grenze des Gebietes „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rhüdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ im Bereich des Landkreises

Wolfenbüttel. Die Grenze der Pufferzone orientiert sich in der Regel an vorhandenen und in der Landschaft nachvollziehbaren örtlichen Gegebenheiten (lineare Strukturen wie z. B. Wege oder Hecken). Da in Teilbereichen die Orientierung an vorhandenen Wegen eine Pufferzone ergeben würde, die eine Tiefe von weit über 300 m hätte, wurde in diesen Teilbereichen von der Verfahrensweise abgewichen.

Die Grenze des LSG „Hainberg mit Sennebach“ wurde gegenüber der Abgrenzung des bestehenden LSG an drei Stellen geringfügig verändert:

1. Erweiterung des LSG im Nordosten des Gebietes, unweit der Ortschaft Klein Heere: Der frühere Grenzverlauf berührt direkt den Wald im FFH-Gebiet. Um eine einheitliche Pufferzone für die hochwertigen Waldflächen zu schaffen, wurde das LSG in diesem Bereich auf die angrenzenden Ackerflächen erweitert. Die neue Grenze verläuft nun größtenteils entlang von Feldwegen.
2. Erweiterung des LSG im Osten des Gebietes, unweit der Ortschaft Sehle: Hier wurde zur Vereinheitlichung des Grenzverlaufes das LSG in geringem Umfang erweitert.
3. Erweiterung des LSG im Südosten des Gebietes, nördlich des Hützlgrundes: In diesem Bereich schloss der bisherige Grenzverlauf direkt an das FFH-Gebiet mit dem besonders hochwertigen Biotop eines Kalkmagerrasens an. Um eine Pufferzone für das Biotop und den angrenzenden Wald zu schaffen, wurde das LSG in diesem Bereich auf die angrenzenden Ackerflächen erweitert. Die neue Grenze verläuft nun entlang von in der Landschaft erkennbaren Feldwegen.

In der Verordnung wird der geschützte Teil von Natur und Landschaft zeichnerisch in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und einer maßgeblichen Karte im Maßstab 1:12.000 bestimmt. Die Verordnung sowie die Übersichtskarte werden im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel veröffentlicht. Somit wird zum einen der Pflicht zur Information der Öffentlichkeit gemäß § 14 Abs. 4 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) nachgekommen und der Öffentlichkeit gleichzeitig der Informationszugang erleichtert.

### **Zu § 3 – Gebietscharakter und Schutzzweck**

Die Schutzerklärung bestimmt weiterhin auch den Schutzzweck.

Die Schutzzweckangabe soll die „sachliche Rechtfertigung für die Unterschutzstellung“ verdeutlichen.

Grund, Art und Umfang der Schutzgebietsausweisung sowie Maßstab und Schranke für die in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbotbestimmungen müssen aus dem Schutzzweck hergeleitet werden können und durch ihn gerechtfertigt sein.

Der Schutzzweck begründet die Schutzgebietsausweisung inhaltlich. Dieser erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch, sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Verbotstatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Gleichzeitig gibt der Schutzzweck Hinweise zur Handhabung der Verordnung. Er dient als Entscheidungskriterium für das spätere Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz.

Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen örtlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungs- und Erhaltungsziele.

Ziel der Unterschutzstellung ist nach § 3 Abs. 2 der Verordnung die Sicherung des Netzes Natura 2000, der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.

Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung und der vorstehend angeführten ausschlaggebenden Kriterien wird in § 3 Abs. 3 der besondere Schutzzweck (allgemein) für das gesamte Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Bei den Formulierungen zum besonderen Schutzzweck für das gesamte LSG handelt es sich um Schutzziele. Es ergeben sich daraus keine konkreten Verpflichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen für den betroffenen Eigentümer. Maßnahmen zur Umsetzung können z. B. in dem zu erstellenden Managementplan zusammen mit den Eigentümern ausgearbeitet werden.

Für bestimmte Entwicklungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob durch den Flächeneigentümer oder -bewirtschafter Förderprogramme in Anspruch genommen werden können. Umgesetzte Entwicklungsmaßnahmen können nach einer Einzelfallprüfung unter Umständen auch als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung anerkannt werden.

Unter dem Schutzzweck „naturbezogene Erholung“ sind das Errichten und die Unterhaltung von Bänken weiterhin zulässig. Sie fallen nicht unter den Ausschluss von „besonderen baulichen Anlagen“.

Das FFH-Gebiet ist gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen für die einzelnen vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

Dabei muss die Schutzerklärung gem. § 32 Abs. 3 den Schutzzweck entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele bestimmen und darstellen, ob prioritäre, natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind.

Der besondere Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für die europäischen FFH-Gebiete sowie der vorkommende prioritäre Lebensraumtyp werden in der Schutzerklärung in § 3 Abs. 4 benannt. Somit wird auch der Zielsetzung in § 3 Abs. 2 der Verordnung (Sicherung des Netzes Natura 2000) Rechnung getragen.

Bei der Umsetzung der Ziele der FFH-RL besteht für die untere Naturschutzbehörde als zuständiger Behörde, insbesondere aufgrund der Vorschriften der FFH-Richtlinie, die Pflicht, für die Lebensraumtypen und Arten, die in dem besonderen Schutzgebiet vorkommen und als wertbestimmend anzusehen sind, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen.

Laut Standarddatenbogen (Stand November 2007) sind für das FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ die folgenden Lebensraumtypen wertbestimmend: LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren, LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder, LRT 91E0\* (\*: prioritärer LRT) Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel, entlang des Oberlaufs des Sennebachs, wurden in der Ersterfassung der Niedersächsischen Landesforsten (2010) nur die Lebensraumtypen 91E0\* Auenwälder, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und LRT 9160 Feuchte Eichen-Hainbuchenwälder erfasst. Alle weiteren Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen befinden sich demnach außerhalb des Landkreises Wolfenbüttel. Als wertbestimmende Lebensraumtypen für das FFH-Gebiet Nr. 389 im Landkreis Wolfenbüttel werden daher nur die LRT 9160 und 91E0\* als Erhaltungsziele mit in die Verordnung aufgenommen.

Für das FFH-Gebiet Nr. 120 sind laut Standarddatenbogen die folgenden Lebensraumtypen wertbestimmend: LRT 6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, LRT 8220 Silikalfelsen mit Felsspaltvegetation, LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder, LRT 9130

Waldmeister-Buchenwälder, LRT 9150 Orchideen-Kalkbuchenwälder sowie der LRT 9170 Laubkraut-Eichen-Hainbuchenwälder. Alle genannten Lebensraumtypen sind für die Flächen im Landkreis Wolfenbüttel wertbestimmend und werden als Erhaltungsziele in die Verordnung aufgenommen.

Die Groppe hat nach dem Standarddatenbogen ein repräsentatives Vorkommen im Gewässersystem Nette und Sennebach. Aktuelle Nachweise der Groppe stammen aus dem Landkreis Hildesheim. Im Jahr 2009 wurde die Groppe in unmittelbarer Nähe der Grenze zum Landkreis Wolfenbüttel nachgewiesen. Nach Rücksprache mit dem Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) wird die Groppe damit auch in die Verordnung des Schutzgebietes im Landkreis Wolfenbüttel aufgenommen. Der Sennebach soll als Lebensraum für die Groppe im Landkreis Wolfenbüttel erhalten und entwickelt werden.

Der 5. Spiegelstrich unter § 3 Abs. 3 stellt ein Entwicklungsziel dar. Daraus ergeben sich keine Verpflichtungen für den Eigentümer, Flächen in seinem Eigentum, die momentan keinem FFH-LRT zugeordnet sind, in einen geschützten FFH-LRT zu entwickeln.

Die fachliche Grundlage für die Festlegung der Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen ist die vom Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erstellte „Nds. Strategie zum Arten- und Biotypschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“. Durch die Formulierung in dieser Verordnung werden die Erhaltungsziele verbindlich und stellen den Maßstab zur Beurteilung aller zukünftigen Maßnahmen im FFH-Gebiet dar. Weiterhin bilden sie auch die Grundlage für Verträglichkeitsprüfungen. Nur solche Maßnahmen sind zulässig, die sich mit den Erhaltungszielen der jeweiligen Lebensraumtypen vereinbaren lassen, ohne den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen zu verschlechtern.

Übersichtskarten mit der Darstellung der Lebensraumtypen und deren Erhaltungszuständen aus den unten genannten Gutachten können während der Öffnungszeiten bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden:

Für das FFH-Gebiet 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“:

- Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“, Hrsg.: Niedersächsisches Forstplanungsamt, Erstellt durch Planungsbüro Alnus (2011)
- Bestandserfassung FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“, Hrsg.: NLWKN Betriebsstelle Süd, Erstellt durch Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald (2011)

Für das FFH-Gebiet 389 „Nette und Sennebach“:

- Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“, Hrsg.: Niedersächsisches Forstplanungsamt, Erstellt durch Planungsbüro Alnus (2010)

Für den zu erstellenden Managementplan werden in den nächsten Jahren voraussichtlich weitere Kartierungen für das FFH-Gebiet Nr. 120 stattfinden. Auf den Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten finden separate Kartierungen statt. Somit sollen die Erfassungen und Bewertungen der Biotop- und Lebensraumtypen im Gebiet auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Ergebnisse der Kartierung sind jeweils in der aktuellsten Fassung bei der Anwendung der Verordnung zu berücksichtigen.

Für die in die Verordnung übernommenen Begrifflichkeiten der FFH-Richtlinie (wie z. B. in § 3 Abs. 4 Satz 2) finden sich Definitionen in Artikel 1 der Richtlinie.

§ 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung: „Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes...“ der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten.

Zitat aus Art. 1 Buchstabe e) der FFH-Richtlinie:

*„Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums: die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten [...] auswirken können.*

*Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als „günstig“ erachtet, wenn*

- *sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und*
- *die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und*
- *der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne des Buchstaben i) günstig ist.“*

Zitat aus Art. 1 Buchstabe i) FFH-Richtlinie:

*„Erhaltungszustand einer Art : die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können.*

*Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn*

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

## **Zu §§ 4 bis 6 – Verbotene Handlungen, Erlaubnisvorbehalte und Anzeigepflichtige Maßnahmen**

Die Regelungen beziehen sich auf das aktive Handeln und gelten somit nicht für Kalamitäten wie z. B. großflächige Sturmschäden, Absterbeereignisse oder flächigen Schädlingsbefall im Wald.

### **Zu § 4 – Verbotene Handlungen**

Neben dem Schutzgegenstand und dem Schutzzweck bestimmt die Schutzzerklärung auch die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Ge- und Verbote (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).

Ausgehend von dieser allgemeinen Regelung beschreibt § 26 Abs. 2 BNatSchG in abstrakter Form die geltenden Schutzbestimmungen für ein LSG. Danach sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

§ 5 Abs. 1 bestimmt, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen ist.

Die Formulierung „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ lässt erkennen, dass es sich bei dem Verbotstatbestand nicht um eine abschließende Regelung handelt. Die näheren Bestimmungen sind daher u. a. in der Schutzgebietsverordnung festzulegen. Vor diesem Hintergrund sind Verbote in der Schutzzerklärung zu benennen.

Durch geeignete Ge- und Verbote ist insbesondere aber auch in Bezug auf das FFH-Gebiet sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie enthält § 33 Abs. 1 BNatSchG ein gesetzlich verankertes Verschlechterungsverbot.

§ 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung geben die unmittelbar geltenden gesetzlichen Vorgaben des § 26 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 BNatSchG wieder.

Zudem werden zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks in § 4 Abs. 3 weitere einzelne Verbotstatbestände aufgenommen, um eine Gefährdung des Gebietes zu vermeiden.

Die Verbote Nr. 25 – 26 gelten nur für die FFH-Gebiete. Diese Verbote nehmen direkten Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete.

Die in § 4 erlassenen Schutzbestimmungen stellen sicher, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird und setzen somit die gesetzlichen Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG um.

Die einzelnen Verbote werden nachfolgend näher erläutert. Für Einzelfälle sind die Anzeigepflichten und Freistellungen unter § 6 und § 7 zu beachten.

#### Zu § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10

Die verbotenen Handlungen unter den o. a. Punkten dienen generell der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter, z. B. durch Lärm, Feuer, durch Entnahme oder Niedertreten sensibler Pflanzen oder durch mögliche Immissionen z. B. durch Kraftfahrzeuge. Das Schutzgut Boden im LSG, insbesondere auf den alten Waldstandorten, ist vor Beeinträchtigungen, beispielsweise Verdichtung durch flächenhaftes Befahren, zu schützen. Um die artenreiche, typische Flora und Fauna, die Bodeneigenschaften sowie die Naturverjüngung zu schonen, ist ein flächenhaftes Befahren des Waldes im Schutzgebiet generell verboten.

Das bestehende Wege- und Rückegassennetz im LSG stellt eine ausreichende Erschließung des Waldes dar. Ausnahmen vom flächenhaften Befahrensverbot sind für die Bodenvorbereitungen zur Verjüngung zulässig. Für Waldbereiche, die einem LRT nach FFH-Richtlinie entsprechen, gelten zusätzlich die Regelungen des Anhang B.

#### Zu § 4 Abs. 3 Nr. 6:

Das Freilaufverbot für Hunde während des genannten Zeitraums ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Reptilien, Niederwild) gewährleisten zu können. Besonders störungsempfindliche Arten wie Wildkatze, Niederwild oder Waldvögel sind während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten besonders empfindlich. Der Leinenzwang im genannten Zeitraum soll von freilaufenden Hunden ausgehende Störungen minimieren.

#### Zu § 4 Abs. 3 Nr. 7:

In größeren Waldgebieten ist es notwendig, Material für den Wegebau oder die Wegeinstandsetzung nahe der Baustelle zu lagern. Durch die Lagerung vor Ort wird eine Beunruhigung von größeren Teilen des Schutzgebietes durch wiederholtes Anfahren des Materials vermieden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 11:

Werden im Gebiet Caches aufgesucht oder angelegt, so hat dies unter größtmöglicher Schonung der Bäume zu erfolgen sowie ausschließlich am Tage. So kann vermieden werden, dass die Ruhe der Nacht durch eine erhöhte Besucherfrequenz gestört wird. Während der Brut- und Setzzeit sind viele Wildtiere besonders empfindlich. Ein Begehen des Schutzgebietes abseits der Wege zum Aufsuchen oder Anlegen von Caches ist in diesem Zeitraum demnach zu unterlassen. Für das Anlegen neuer Caches wird auf die Regelung unter §6 Abs. 1 a) verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 12:

Im Südwestlichen Teil des Schutzgebietes liegen die Bodensteiner Klippen. Diese Felsen aus Hilssandstein werden seit langer Zeit beklettert. Laut Standarddatenbogen handelt es sich um das zweitgrößte Vorkommen von Silikatfelsen im niedersächsischen Teil des Weser- und Leineberglandes und ist u. a. deshalb schutzwürdig. Ein Teil der Felsen sind als LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation gemäß FFH-Richtlinie besonders schutzwürdig. Die Felsen befinden sich zum einen in Privatbesitz und zum anderen im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten, daher liegen zwei getrennte Erfassungen und Bewertung der Felsen vor (Büro Luckwald, 2011: Privatwaldflächen, Büro Alnus, 2011: Landesforstflächen). Die Felsen befinden sich nach Aussage beider Gutachten überwiegend in einem guten (EHZ B) bis schlechten (EHZ C) Erhaltungszustand. Als Gründe für den schlechten EHZ werden zum einen die Bestockung mit standortuntypischen Nadelbäumen, zum anderen aber vor allem die intensive Kletternutzung genannt. Auch im Standarddatenbogen wird als Gefährdung für diesen Lebensraumtyp explizit der Klettersport aufgeführt. Tritt- und Scheuerschäden, Magnesiaspuren, Haken und Ritzungen im Fels beeinträchtigen den LRT und führen dazu, dass sich die typische Flora der Felsen nicht ausbilden kann. Nach den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN vom 01.03.2010 wird als Hauptgefährdung für den LRT 8220 die intensive klettersportliche Nutzung genannt.

Als übergeordnetes Erhaltungsziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines landesweit stabilen Bestandes von Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetationen angegeben. Für die einzelnen Vorkommen werden als Erhaltungsziele natürlich strukturierte Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation aufgeführt. Die Mindestanforderungen für einen günstigen Erhaltungszustand (EHZ B) verlangen für die Vegetationsstruktur das Vorhandensein lediglich geringer Strukturdefizite. Das lebensraumtypische Arteninventar muss weitgehend vorhanden sein. Störungen durch Freizeitnutzung wie Klettersport dürfen lediglich kleinflächige erhebliche Schäden durch Tritt und Klettern hervorrufen. Wertbestimmende Tierarten dürfen nur vereinzelt gestört werden. Eine starke Beeinträchtigung (EHZ C) liegt dagegen bei großflächig erheblichen Schäden durch Tritt und Klettern und häufigen Störungen wertbestimmender Tierarten vor.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. der FFH-Richtlinie gilt das Verschlechterungsverbot. Die zuständige untere Naturschutzbehörde muss daher dafür sorgen, dass sich der Erhaltungszustand von FFH-Lebensräumen und -arten nicht verschlechtert. Lebensräume und Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand (EHZ C) sollen wenn möglich aktiv in einen günstigen Erhaltungszustand (entspricht mind. EHZ B) entwickelt und verbessert werden. Daher muss die untere Naturschutzbehörde auch das Ziel verfolgen, schädigende Verhaltensweisen wie das Klettern abzustellen oder zu minimieren. Derzeit befinden sich gerade die Felsen, die von Kletterern stark genutzt werden (bzw. wurden), in einem schlechten Zustand (EHZ C). Die Felsen weisen großflächige, erhebliche Schäden durch Tritte und Klettern auf. Das Ziel, diese Felsen dem günstigen Erhaltungszustand (EHZ B) zuzuführen, ist nur möglich, wenn das Klettern vollständig untersagt wird. Eine Beschränkung auf vorhandene Kletterrouten, Zonierungen, das Verbot von Magnesia o. ä. ist in diesem Falle nicht ausreichend, um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtypes zu erreichen.



### **Besonders geschützte Arten:**

Im Bereich der Klippen befinden sich besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten.

An den Felskomplexen „Braungelbe Wand“, „Talwächter“ sowie „Gersfelsen“ wurden folgende besonders geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung festgestellt: das Moos *Leucobryum glaucum* sowie die Flechten *Melanelia disjuncta*, *Melanelixia fuliginosa* und *Parmelia saxatilis*. Für die besonders geschützten Arten sind die Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

Die Art und Weise, wie die Felsen von den Kletterern genutzt werden bzw. wurden, hat ersichtlich zu Schäden an den Felsen und deren Vegetation geführt. Die Felsvegetation ist an den häufig bekletterten Felsen deutlich beeinträchtigt im Vergleich zu den nicht bekletterten Felsen.

Des Weiteren erstellte die Biodata GbR im November 2014 einen Untersuchungsbericht zu Fledermausvorkommen in Waldbereichen der FFH-Gebiete „Roter Berg“ und „Hainberg“. Im Untersuchungsgebiet Hainberg wurden acht Fledermausarten nachgewiesen. Diese gehören zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse bzw. zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG. Im Bereich der hier betroffenen Klippen, insbesondere der „Kettenklippe“, des „Gersfelsens“ und der „Sofaklippe“ wurde u. a. das Vorhandensein der Bartfledermaus, der Zwergfledermaus und der Wasserfledermaus festgestellt.

Es ist zu erwarten, dass die Felslebensräume ohne die genannten Beeinträchtigungen durch Freizeitnutzung und die Bestockung mit Nadelbäumen im Nahbereich der Klippen eine noch höhere Artenvielfalt aufweisen würden. Es ist auch davon auszugehen, dass sich nach dem Ausschluss der Beeinträchtigung der Felsen durch Klettersport über die Zeit wieder eine lebensraumtypische Felsvegetation ansiedelt.

### **Gesetzlich geschützte Biotope:**

Darüber hinaus handelt es sich bei dem überwiegenden Teil der Felsen – unabhängig vom Vorliegen des LRT 8220 – um gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Der hiernach geschützte Biotoptyp ist die „natürliche Felsflur aus basenarmen Silikatgestein“. In den Schutz nach § 30 BNatSchG sind alle Felsblöcke einbezogen, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen. Sämtliche zum Klettern genutzte Felsen sind daher gleichzeitig nach § 30 BNatSchG geschützt.

Um eine weitere Verschlechterung der Felsen zu vermeiden, ist es aus vorstehend genannten Gründen erforderlich, das Klettern und Bouldern auf den Felsen zu verbieten. Das Kletterverbot ist ein geeignetes Mittel, den Erhaltungszustand des LRT 8220 und die Regeneration der besonders und der streng geschützten Arten zu ermöglichen und zu verbessern.

### Zu § 4 Abs. 3 Nr. 13:

Grundsätzlich ist der Wald

- wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
- wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion),
- wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion),

zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (§ 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)).

Das Verbot soll den Erhalt des Waldes und seiner Funktionen gewährleisten.

Im Schutzgebiet sind Teilflächen im Wald keinem FFH-LRT zugeordnet. Der Anteil dieser Flächen soll sich im Vergleich zu Waldflächen, die einem FFH-LRT zugeordnet sind, insgesamt nicht erhöhen. Langfristig sollen sich diese Flächen im Gebiet in Richtung

Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie mit lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung entwickeln. Das aktive Einbringen von nicht standortgerechten Gehölzen widerspricht diesem Ziel. Zudem sollen sich Nadelgehölze in Laubholzgrundbeständen (entspricht einem Laubholzanteil von >50%) nicht weiter ausbreiten und sind deshalb nur im Umfang von 20% auf kleinen Flächen geduldet, um die charakteristische Baumartenzusammensetzung nicht gravierend zu verändern.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 14:

Eine naturnahe Bestockung mit lebensraumtypischen Baumarten rund um die Felsen ist anzustreben. Die typischen Eigenschaften der Laubstreu und das charakteristische Beschattungsmuster, geprägt durch den Laubfall im Herbst, trägt in einem, an die Felsen angrenzenden Laubmischwald u.a. zur Ausbildung der typischen und seltenen Flora auf den Felsen bei. Durch das Verbot zum Pflanzen von nicht standortgerechten Gehölzen und Nadelbäumen soll sich der Wald rund um die Felsen zukünftig in Richtung naturnaher Laubmischwald entwickeln. Die bisher noch umstehenden Nadelgehölze können durch die „...ganzjährige[n] Beschattung der Felsen und der stärkeren Interzeption gegenüber Laubwäldern zu ungünstigeren Wuchsbedingungen für die Felsvegetation führen.“ (Quelle: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Lebensraum- und Biotoptypen – 8220, 8230 Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation November 2011).

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 15:

Die Vorschrift sichert die Fortpflanzungsstätten sehr störungsempfindlicher Vogelarten, die Horste anlegen und diese mehrere Jahre hintereinander beziehen, wie beispielsweise Rotmilan und Schwarzstorch. Das Störungsverbot durch Holzgewinnung jeglicher Art während der Brut- und Aufzuchtzeit ist erforderlich, um insbesondere diese besonders sensiblen Arten nicht zu stören und/oder zu vertreiben.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 16:

Höhlenbäume sind wertvolle Brut- und Lebensstätten für eine Vielzahl von typischen und geschützten Waldarten wie Spechte, Fledermäuse sowie Insekten. Die Lebensstätten sollen nicht zerstört oder entnommen werden.

Über die Verordnung werden die besonders wertvollen und im Gelände gut erkennbaren Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen geschützt.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 17:

Das permanente Anbringen von Schildern mit Nägeln o. ä. an Bäumen kann zu einer nachhaltigen Schädigung der Bäume führen. Durch die Verletzung der Rinde oder Borke können unter Umständen Schadorganismen leichter eindringen und den Baum nachhaltig schädigen und gar zum Absterben bringen. Sollen Schilder im Wald aufgestellt werden, sollen separate Pfosten gesetzt werden, um dann hier Schilder anzubringen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 18:

Wegesäume/Seitenbereiche der Wege sind kleinflächige Bereiche, die Tieren und Pflanzen nährstoffärmerer Biotope Rückzugsräume bieten. Speziell für die besonders geschützten Arten Wildbienen und Hummeln gehen wichtige Nahrungs- und Nistgrundlagen verloren, wenn die Mahd zu oft durchgeführt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 19:

Hecken, Baumreihen, Gebüsch und auch Einzelbäume außerhalb des Waldes sind wertvolle Landschaftselemente. Sie bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten, weiteren Tierarten Deckung und Schutz vor der Witterung und dienen zudem als Nahrungsquelle. Speziell der im Schutzgebiet vorkommende Rotmilan ist auf ein vielfältiges Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern, Brachen, Hecken und Saumbiotopen angewiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 20:

Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen und Ödlandflächen haben nur einen geringen Flächenanteil in unserer Kulturlandschaft. Diese haben jedoch eine herausragende Bedeutung für eine Vielfalt von Arten, die auf die besonderen Bedingungen in diesen Lebensräumen angewiesen sind.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 21:

Die Verwendung von Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland bewirkt einen Anstieg der Nährstoffkonzentrationen sowie einen möglichen Eintrag von Schwermetallen und anderen Schadstoffen im Boden. Zur Erhaltung einer artenreichen Vegetation/Flora auf diesen Flächen sind deshalb erhöhte Einträge zu vermeiden (auch wenn diese unterhalb bestehender zulässiger Grenzwerte liegen).

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 22:

Jegliche Veränderung des Bodenreliefs und der Bodenzusammensetzung kann den Lebensraum und die Artzusammensetzung der seltenen Offenlandbiotope beeinträchtigen und sollte daher vermieden werden. Zudem ist der kulturraumtypische Landschaftscharakter, wozu auch das Bodenrelief zählt, Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 24:

Unter anderem der Stauteich im Sennebach ist ein bedeutendes Laichgewässer heimischer Amphibien. Ein Trockenfallen während der Laichzeit ist daher unbedingt zu vermeiden. Auf die Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9 wird verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 25:

Wie zu § 3 Abs. 4 bereits erläutert, ist der besondere Schutzzweck für das FFH-Gebiet die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Das Verbot dient der Erreichung dieses Zieles und konkretisiert das allgemeine Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 4 Abs. 2 dieser Verordnung).

Als Maßstab für die Prüfung und Beurteilung einer potentiellen Verschlechterung sind die im Anhang A beigefügten Tabellen für alle LRT, die nicht Wald sind (6210, 8220) anzuwenden.

Für alle Wald-LRT (91E0\*, 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170) gelten die Regelungen im Anhang B. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs B ist der Gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Gem. Ziff. 1.11 des Walderlasses ist eine Unterschutzstellung durch Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ausgeschlossen, wenn die Regelungen des Walderlasses entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau gewahrt bleibt.

Erlasse des MU bzw. des ML sind für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und sind daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 26:

Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (LRT 6210) sind Lebensraum zahlreicher empfindlicher Arten, die an nährstoffarme Verhältnisse angepasst und darauf angewiesen sind. Der Einsatz von Düngemitteln beispielsweise, bewirkt ein Ansteigen der Nährstoffkonzentrationen im Boden, was zu verstärktem Wachstum nährstoffliebender, weitverbreiteter Arten führt. Diese wiederum verdrängen die an nährstoffärmere Böden angepassten Pflanzenarten, da letztere das erhöhte Nährstoffangebot nicht in größeres Wachstum umsetzen können. Speziell soll der Eintrag von Stickstoff vermieden werden.

## **Zu § 5 – Erlaubnisvorbehalte**

In § 4 der Verordnung werden alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung oder Störung des Gebietes führen würden bzw. die geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergänzend dazu werden in § 5 Abs. 1 Handlungen, Maßnahmen oder Veränderungen unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt, bei denen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nur in Abhängigkeit von Art und Weise, Dauer, Intensität, Größe oder anderen Faktoren eintritt. Daher ist im Rahmen jedes Verwaltungsverfahrens zusätzlich zu prüfen, ob diese Handlungen im Einzelfall oder im Falle einer Häufung eine Veränderung des Gebietscharakters hervorrufen oder den besonderen Schutzzweck beeinträchtigen. Gleichzeitig ist ggf. zu prüfen, ob die Handlungen ein Projekt i. S. d. FFH-Richtlinie darstellen können. Für Projekte und Pläne, die Einfluss auf das FFH-Gebiet nehmen können, ist eine Verträglichkeitsprüfung gesetzlich in §§ 34 ff. BNatSchG vorgeschrieben (vgl. § 9 der Verordnung).

Sofern die Prüfung ergibt, dass die Maßnahmen mit den Schutzgütern vereinbar sind, entsteht ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis (§ 5 Abs. 2).

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, um die landschaftsschutzrechtliche Verträglichkeit der zu genehmigenden Maßnahme zu gewährleisten (§ 5 Abs. 3).

### § 5 Abs. 1 Nr. 1:

Der Erlaubnisvorbehalt soll verhindern, dass Verkaufsstände zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Hinweisschilder und Werbeeinrichtungen aufgestellt werden, die nicht dem Schutzzweck dienlich oder nicht landschaftsangepasst gestaltet sind. Temporäre Schilder und Sperrungen, die Forstarbeiten oder die Durchführung der Jagd anzeigen, sind als Sicherheitsmaßnahmen zulässig und Bestandteil der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder Jagd.

### § 5 Abs. 1 Nr. 2:

Ein Begehen des Waldes abseits der Wege in derart großen Gruppen kann zu einer Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten führen. Eine Prüfpflicht für solche Veranstaltungen ist vorgesehen, um diese nicht grundsätzlich durch ein Verbot zu verhindern, aber der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer Steuerung solcher Begehungen zu geben.

### § 5 Abs. 1 Nr. 3:

Ziel der Unterschutzstellung ist u. a. der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie der Erhalt der natürlichen Voraussetzung einer ruhigen und naturnahen Erholung ohne besondere bauliche Anlagen. Als kulturraumtypisch sind Weideunterstände dann anzusehen, wenn sie in landschaftsangepasster Bauweise errichtet werden. Daher ist eine Prüfung hinsichtlich der Art und Weise der Ausführung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich. Um eine Erholungsnutzung zu gewährleisten, sind die Errichtung und Unterhaltung von Bänken zulässig. Sie gelten nicht als besondere bauliche Anlagen. Schutzhütten, die ebenfalls dem Zweck der Erholungsnutzung dienen, könnten nach der Prüfung und der Erteilung einer Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde im Gebiet errichtet werden.

### § 5 Abs. 1 Nr. 4:

Bei einem unkontrollierten Begehen des Gebietes besteht die Gefahr, dass geowissenschaftliche Untersuchungen und damit verbundene Arbeiten auf sensiblen

Flächen durchgeführt werden. Ort und Zeitraum der Untersuchungen sind daher von der unteren Naturschutzbehörde festzulegen, um eine Beeinträchtigung von gefährdeten Pflanzenarten oder störungsempfindlichen Tierarten zu vermeiden.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 5:

Insbesondere in der allgemeinen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.) sind viele waldbewohnende Tierarten besonders störungsempfindlich. Durch die privaten Brennholzwerber, die nicht konzentriert an einem bestimmten Ort und zu geregelten Tageszeiten Arbeiten im Wald durchführen, erfolgt eine erhöhte Verlärmung des Waldes. Für solche Arbeiten muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob in Abhängigkeit von der jahreszeitlichen Entwicklung oder auch der Häufung der geplanten Tätigkeiten eine Erlaubnis für die Arbeiten im oben genannten Zeitraum erteilt werden kann.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 6:

Aus verschiedenen Gründen ist eine flächige Endnutzung im Schutzgebiet, die 0,5 ha bzw. 1 ha in Nadelforsten überschreitet, erlaubnispflichtig. Der Kleinkahlschlag kann sich negativ auf das Schutzgut Boden auswirken. Der plötzliche Licht- und Wärmeeinfall fördert bei großflächigen Kahlschlägen das Wachstum der Kraut- und Strauchschicht und kann so eine Naturverjüngung und Wiederbewaldung des Kahlschlages deutlich verzögern. Typische „Waldarten“ (Pflanzen und Tiere) werden auf den Kahlschlagsflächen verdrängt.

Die typische, mehrschichtige Waldstruktur mit Alt- und Uraltbäumen und das Waldbinnenklima werden auf der Kahlschlagsfläche beeinträchtigt.

Ausnahme ist hier eine Umwandlung standortuntypischer Nadelforste in einen standortangepassten Laubmischwald, bei dem unter Umständen auf eine künstliche Verjüngung zurückgegriffen werden muss.

Generell ist im Schutzgebiet eine femelartige Entnahme der Bäume anzuraten. Für Kahlschläge, die die genannten Flächengrößen überschreiten, muss daher im gesamten Schutzgebiet durch die untere Naturschutzbehörde geprüft werden, ob eine Erlaubnis, auch unter Betrachtung der Häufung dieser Vorhaben mit möglichen negativen Auswirkungen auf das gesamte Gebiet, erteilt werden kann.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 7:

Besonderer Schutzzweck des Gebietes ist u. a. der Schutz des Bodens auf diesem alten Waldstandort. Die Anlage von Wegen und die Verlegung von Versorgungsleitungen können neben dem Verlust von Lebensraum zu einer Verdichtung oder anderweitigen Veränderungen des Bodens führen. In Abhängigkeit vom Standort der Maßnahme kann sich der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen dadurch verschlechtern.

Der Erlaubnisvorbehalt für die Anlage von Wildäckern ist erforderlich, um auszuschließen, dass diese in Bereichen angelegt werden, in denen gefährdete Pflanzenarten wachsen.

#### § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9:

Die Beeinträchtigung oder die Beseitigung, aber auch die Veränderung oder Neuanlage von Still- und Fließgewässern, Gräben, Röhricht und Feuchtflecken sowie wasserwirtschaftliche Maßnahmen können u. a. in Abhängigkeit von der Ausprägung, dem Standort und der Intensität der Maßnahmen zu Beeinträchtigungen des besonderen Schutzzwecks führen.

So kann sich z. B. eine Veränderung der Wasserstände im Gebiet unmittelbar auf die Standort- und Lebensbedingungen auswirken und zu einer starken Beeinträchtigung der im Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen, beispielsweise des LRT 91E0\* (Auenwälder), führen.

## **Zu § 6 – Anzeigepflichtige Maßnahmen**

Die Anzeigepflichten haben das Ziel, die untere Naturschutzbehörde über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen, ohne dass ein formelles Verwaltungsverfahren mit abschließender Bescheidung erforderlich ist. Durch die Anzeige wird es der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Zulässigkeit der Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Anzeigefrist naturschutzfachlich und -rechtlich zu prüfen und nur dann tätig zu werden, wenn es aufgrund des Prüfungsergebnisses notwendig ist.

### § 6 Abs. 1 a):

Durch diese Regelung kann die untere Naturschutzbehörde sicherstellen, dass neue Caches nicht in sensiblen Bereichen im Schutzgebiet abgelegt werden und so dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen im Gebiet nicht widersprechen.

### § 6 Abs. 1 b):

Durch diese Regelungen soll eine unnötige Beeinträchtigung der Schutzgüter, z. B. durch Lärm oder Immissionen, vermieden werden. Gleichzeitig soll der Einsatz von Drohnen für jagdliche oder forstliche Zwecke grundsätzlich möglich sein, da hiervon unter Umständen auch die Schutzgüter im Gebiet profitieren.

### § 6 Abs. 1 c):

Werden die Lagerorte von Wegebbaumaterial der unteren Naturschutzbehörde vorab angezeigt, kann sichergestellt werden, dass am Lagerplatz keine Schutzgüter beeinträchtigt werden. Generell sind die Standorte seltener Pflanzen bei Maßnahmen der Wegeinstandsetzung und Wegeunterhaltung zu schonen.

### § 6 Abs. 1 d):

Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass es bei der Errichtung von Ansitzeinrichtungen zu keiner Beeinträchtigung seltener Pflanzen oder Tiere kommt. Auf die Freistellungen der Jagd unter § 7 Nr. 4 wird verwiesen.

### § 6 Abs. 2:

Bodenschutzkalkungen und der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln können im Wald im Einzelfall notwendig sein. Die Anzeigepflicht wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde als ausreichend angesehen, da dies der unteren Naturschutzbehörde ermöglicht, die Zulässigkeit der Maßnahmen innerhalb der vorgegebenen Anzeigefrist naturschutzfachlich und -rechtlich zu prüfen und ggf. tätig zu werden, wenn Auswirkungen auf die Biozönose und/oder das FFH-Gebiet zu befürchten sind.

### § 6 Abs. 3:

Die Vorschriften des Anhangs B für Regelungen im FFH-Gebiet sind zu beachten. Grundlage für die Vorschriften des Anhangs B ist der Gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden „Walderlass“). Erlasse des MU sind für die untere Naturschutzbehörde verbindlich und sind daher entsprechend in die Verordnung eingearbeitet worden.

## **Zu § 7 – Freistellungen**

In § 7 werden die Handlungen aufgeführt, deren Ausübung oder Durchführung unter Beachtung der unter den einzelnen Freistellungen aufgeführten Einschränkungen zulässig ist.

Die Einschränkungen ergeben sich aus den Verboten, Erlaubnisvorbehalten und Anzeigepflichten, die aus dem besonderen Schutzzweck abgeleitet worden sind und für die Zielerreichung der Unterschutzstellung zwingend notwendig sind.

Freigestellt sind zum einen Maßnahmen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben. Dabei handelt es sich vor allem um Unterhaltungspflichten, z. B. der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände oder auch der Versorgungsträger (u. a. im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht).

Zum anderen wird im Hinblick auf § 5 Abs. 1 BNatSchG die Bewirtschaftung der Naturgüter im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft freigestellt.

Neben den geltenden gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der Landwirtschaft (vgl. auch § 5 Abs. 2 BNatSchG) und der Forstwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 3 BNatSchG und insbesondere auch die Vorschriften des NWaldLG) unterliegt die entsprechende Bodennutzung den unter den angegebenen Verweisen getroffenen Regelungen in der Schutzgebietsverordnung. Unter anderem ist die forstliche Bewirtschaftung des Waldes im FFH-Gebiet einzuschränken, um die europarechtlichen Anforderungen an die Sicherung der Natura 2000-Gebiete zu gewährleisten, sofern mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu rechnen ist.

Die Ausübung der Jagd ist im Bundesjagdgesetz und im Nds. Jagdgesetz geregelt. Unter Beachtung dieser spezialgesetzlichen Regelungen wird das mit dem Grund und Boden verbundene Jagdrecht notwendigerweise hinsichtlich der Errichtung von fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen und der Nutzung von Wildäckern eingeschränkt, um eine Beeinträchtigung der Schutzgüter in dem Gebiet zu vermeiden.

Weiterhin sind die aus dem Schutzzweck abgeleiteten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt, da diese den ökologischen Erfordernissen des Gebietes dienen.

Maßnahmen, die in einem Managementplan festgelegt worden sind, werden freigestellt, da für diese Maßnahmen sichergestellt ist, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.

## **Zu § 8 – Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Der Schutz von Natura 2000-Gebieten beinhaltet nicht nur die Abwehr von Beeinträchtigungen des Gebietes, sondern ebenso Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG muss schon die Erklärung zur Unterschutzstellung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorsehen. Zur näheren Ausgestaltung und flexiblen Anpassung der einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sieht § 32 Abs. 5 BNatSchG (als Ausfluss der Umsetzung des Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in nationales Recht) Bewirtschaftungspläne vor. Diese können selbständig oder Bestandteil anderer Pläne sein.

Dieser sogenannte Managementplan legt die Maßnahmen fest, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie entsprechen.

Zur gebündelten Darstellung der umzusetzenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll für das FFH-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ ein Managementplan erstellt werden (§ 8 Abs. 1). Hierbei sollen in möglichst transparenter Form – in Zusammenarbeit mit Eigentümern, Flächennutzern und anderen Beteiligten – die zukünftigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und auch Bewirtschaftungsmaßnahmen festgelegt werden.

Für den Teilbereich des FFH-Gebietes Nr. 120 im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten sowie für das gesamte FFH-Gebiet Nr. 389 „Nette und Sennebach“ im Landkreis Wolfenbüttel liegen bereits Planwerke vor: (Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“, „Maßnahmenvorschläge für das FFH-Gebiet Nette und Sennebach FFH-Gebiet Nr. 389“), die beide im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten erstellt wurden.

Die Erlaubnisvorbehalte, die Anzeigepflichten und die Erteilung von Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen entfallen für jene Maßnahmen, die Bestandteil des abgestimmten Planes sind. Zuvor ist durch die untere Naturschutzbehörde festzustellen, dass die Bewirtschaftung einerseits dem Erreichen der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie dient, und andererseits ausgeschlossen werden kann, dass es durch die dort festgelegten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (vgl. § 7 Nr. 8 der Verordnung). Die Bewirtschaftung kann dann nach den Maßgaben des Planes betrieben werden.

§ 8 Abs. 3 sieht vor, dass die Pflege der beiden hochwertigen Magerrasen im Gebiet (Hützlgrund, Primulawiese) in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen soll, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte diese selbst durchführen oder beauftragen möchte. So soll sichergestellt werden, dass die Pflegemaßnahmen optimal an die Ansprüche der seltenen Pflanzen und Tiere angepasst sind. Bisher erfolgt die Pflege der Magerrasen durch oder im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde. Aus der Regelung ergibt sich keine Verpflichtung der Eigentümer zur Pflege der Flächen.

§ 8 Abs. 4 sieht vor, dass für die Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen aus dem Managementplan auch vertragsnaturschutzrechtliche Regelungen getroffen werden können. Nach § 3 Abs. 3 BNatSchG soll bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Eine gegenseitige Bindung in Form eines Vertrages mit Leistung und Gegenleistung soll zu einem besseren Interessenausgleich führen, das Verständnis und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer und -nutzer für die Naturschutzbelange fördern und einen erleichterten Vollzug von Naturschutzmaßnahmen ermöglichen.

Allerdings ergibt sich aus der Norm nur eine gesetzliche Pflicht zur Prüfung. Ein genereller Vorrang des Vertrags- vor dem Ordnungsrecht ist daraus nicht abzuleiten.

Sofern vertragliche Regelungen zur Zweckerreichung nicht geeignet sind und der Aufwand nicht angemessen ist, sind hoheitliche Maßnahmen zur Umsetzung der Naturschutzmaßnahmen zu ergreifen (§ 8 Abs. 5).

## **Zu § 9 – FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Nach § 9 Abs. 1 ist bei Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen in den FFH-Gebieten zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

Der Projektbegriff war im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in § 10 Abs. 1 Nr. 11 definiert. Durch sein Urteil vom 10.01.2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch gerügt, dass diese Rechtsvorschrift gegen das europäische Recht verstößt.



Um den gemeinschaftsrechtlichen Beanstandungen hinsichtlich des Projektbegriffs abzuweichen, wurde bereits mit der Novellierung des BNatSchG vom 12.12.2007 auf eine Projektdefinition gänzlich verzichtet und auch in die geltende Fassung des BNatSchG nicht mehr aufgenommen.

Da eine gesetzliche Definition nunmehr fehlt, kann auf die Auslegung des Begriffes in der Rechtsprechung des EuGH (Herzmuschelfischerei-Urteil Rs. C-127/2, Deutschland-Urteil Rs. C-98/03), die in Anlehnung an die Definition der Richtlinie über die UVP erfolgt ist, zurückgegriffen werden.

(Nach Art. 1 Abs. 2 lit. a UVP-RL ist ein Projekt die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich des Abbaus von Bodenschätzen.)

Gemäß des Urteils des EuGH sind alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Eingriffen ein Natura 2000-Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen könnten, sich nicht auf eine schon erteilte Genehmigung stützen und nicht unmittelbar der Verwaltung der Gebiete dienen, Projekte im Sinne der FFH-RL.

Es kommt daher weder darauf an, ob Maßnahmen innerhalb oder außerhalb des FFH-Gebietes erfolgen, noch ob für sie behördliche Zulässigkeitskontrollen vorgeschrieben sind. Entscheidend sind allein die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes.

Aufgrund dieses wirkungsbezogenen Begriffes betonte der Gerichtshof, dass antizipierte gesetzliche oder generelle Freistellungen für bestimmte Eingriffstypen nur zulässig sind, wenn die Freistellungskriterien gewährleisten können, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte systematisch ausgeschlossen ist.

Diesen Ausschluss konnte die in § 10 Abs. 1 Nr. 11 b) BNatSchG a. F. verankerte Freistellung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht gewährleisten. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass Eingriffe der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. der ordnungsgemäßen Forst- und Fischereiwirtschaft in der Regel kein Projekt sind. Spezielle naturschutzfachliche Anforderungen, die auf Natura 2000-Gebiete und ihre jeweiligen Erhaltungsziele Bezug nehmen, existieren jedoch in den maßgeblichen Vorschriften nicht.

Auf die vom EuGH grundsätzlich geforderte Einzelfallprüfung kann somit auch bei der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nicht verzichtet werden, solange keine rechtsverbindliche, standortbezogene Festlegung für dieses Schutzgebiet, insbesondere der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, in Form von Managementplänen erfolgt ist.

Ebenso wie Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft können auch die in §§ 4, 5, 6 und 7 geregelten Maßnahmen die Kriterien des weitgefassten, wirkungsbezogenen Projektbegriffs erfüllen. Dazu genügt jede in Natur und Landschaft eingreifende Aktivität, die eine Gefährdung des Gebietes in seinen für die Ausweisung maßgeblichen Bestandteilen bzw. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele darstellt, auch wenn diese keine dauerhafte Veränderung von Natur und Landschaft herbeiführt.

Der vorstehend dargestellte europäische Projektbegriff in der Auslegung durch den EuGH ist – durch den Verzicht auf eine bundesrechtliche Begriffsbestimmung – nunmehr auch für die Vorhabenträger und Behörden bei der Bewertung, ob es sich bei der Maßnahme (Eingriff, Vorhaben) um ein Projekt handelt, maßgebend.

In den Fällen einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes müssen Vorhabenträger und auch Behörden die in Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 BNatSchG normierte Pflicht beachten, Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes zu überprüfen. (§ 9 Abs. 2).

## **Zu § 10 – Befreiungen**

Die in § 10 aufgeführten Befreiungstatbestände geben grundsätzlich die unmittelbar geltende Rechtslage wieder und werden in der Verordnung zur Verdeutlichung aufgenommen.

Diese Regelungen ermöglichen es, die Verbotsvorschriften der Verordnung an die Erfordernisse des Einzelfalles anzupassen, soweit dies mit dem Schutzzweck in Einklang steht. Da der Verordnungsgeber nicht sämtliche Fallgestaltungen vorhersehen und regeln kann, ermöglicht das Instrument der Befreiung eine flexible, den Erfordernissen des Einzelfalles gerecht werdende Anwendung der Schutzvorschriften.

## **Zu § 11 – Ordnungswidrigkeiten**

Es wird auf die geltenden gesetzlichen Bußgeldvorschriften hingewiesen.

## **Zu § 12 und §13 – Aufhebung von Rechtsvorschriften und Inkrafttreten**

Die gültige LSG-Verordnung „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rühdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ in den Landkreisen Hildesheim (Regierungsbezirk Hildesheim), Gandersheim und im Gebiet des Verbandes Großraum Braunschweig vom 17. Oktober 1795 wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben. Nach Beschluss des Kreistages ist die neue Verordnung im amtlichen Verkündungsblatt zu verkünden (§ 14 Abs. 4 Satz 7 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG)). In der Regel tritt die neue Verordnung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.